

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 11.12.1896

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 11. December 1896.) 21. Stück.

Inhalt:

N^o. 38. Ministerialbekanntmachung vom 30. November 1896, betreffend Ordnung der Reiseprüfungen und der Abschlußprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

N^o. 38.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Ordnung der Reiseprüfungen und der Abschlußprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.
Oldenburg, 1896 November 30.

Mit Höchster Genehmigung wird, unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen, nachstehende Ordnung der Reiseprüfungen und der Abschlußprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums erlassen.

Oldenburg, 1896 November 30.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Becker.

A. Ordnung der Reiseprüfungen.

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reiseprüfung ist, festzustellen, ob der Schüler diejenige Reise erlangt hat, welche den Zielforderungen des Gymnasiums entspricht.

§. 2.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reife wird von dem Schüler ein bestimmtes Maß wissenschaftlicher Kenntnisse verlangt. Diese muß er theils in seinen Klassenleistungen dargethan haben, theils in einer Prüfung vor einer Kommission nachweisen. Den Maßstab für die Beurtheilung seiner Leistungen bilden nachstehende Forderungen:

1. In der christlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren des kirchlichen Bekenntnisses, welchem er angehört, und von den Hauptereignissen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntniß erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in angemessener Ordnung und annähernd fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe einige Gewandtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit einigen Meisterwerken unserer Literatur bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler leichtere Stellen aus Cicero und Tacitus, den Sallustius und Livius, die Oden und leichteren Satiren und Episteln des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen können, auch mit dem Inhalte der von ihm in Prima gelesenen Schriftwerke und mit deren Gliederung, bezüglich Kunstform sich bekannt zeigen. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muß von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von gröberen Germanismen im Wesentlichen frei sein.

4. In der griechischen Sprache muß der Schüler den Homer, den Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes und leichtere Abschnitte aus Thukydides und Platon verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe zu übersetzen vermögen. Mit dem Inhalte der von ihm in Prima gelesenen Schriftwerke und mit deren Gliederung, bezüglich Kunstform muß er sich bekannt zeigen.

5. In der französischen Sprache wird sicheres Verständniß und geläufiges Uebersetzen leichterer Schriftwerke, sowie einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache erfordert.

6. In der Geschichte und Erdkunde muß der Schüler die Hauptereignisse der Weltgeschichte, namentlich der vaterländischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten unterrichtet sein. Von den Grundlehren der mathematischen Erdkunde, den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, besonders Mitteleuropas, muß er genügende Kenntniß besitzen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes mit ganzen positiven Exponenten und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlic, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und daß er sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

8. In der Physik muß der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Electricität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

9. In der englischen Sprache muß der Schüler Fertigkeit im Lesen und einige Uebung in der Uebersetzung leichter Prosaiker sich erworben haben. Mit den Formen und den wichtigsten grammatischen Gesetzen muß er einigermaßen vertraut sein.

10. In der hebräischen Sprache (vergl. S. 5, 2) wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des Alten Testaments ohne erhebliche Nachhülfe ins Deutsche zu übersetzen.

§. 3.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Staatsministerium ernannten Kommissar als Vorsitzendem, dem Director des Gymnasiums und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Ausnahmsweise kann der Director des Gymnasiums zum Regierungskommissar bestellt werden; in dem Falle hat er das bei seiner Unterschrift bemerklich zu machen.

3. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet in der Regel nicht früher als im zweiten Halbjahre der Oberprima statt.

Wo Ober- und Unterprima vereinigt sind, kann diese Zulassung ausnahmsweise nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima durch das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, erfolgen.

Solche Schüler, welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskursus (Obersekunda) in ein Gymnasium des Großherzogthums eintreten, ohne demselben durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezüglich deren Stellvertreter anzugehören, hat der Director vor ihrer Zulassung auf das Uebereinkommen der deutschen Staatsregierungen vom Jahre 1889, §. 3 aufmerksam zu machen.

2. Wenn ein Primaner wegen Uebertretung der Schulgesetze von einem Gymnasium entfernt worden ist oder dasselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an dem Gymnasium, an welches er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Halbjahr auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Directors das Oberschulkollegium bezüglich die Regierung. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritt des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes dem Director schriftlich einzureichen.

4. In einer Sitzung, welche von dem Director mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt, die Urtheile über die Klassenleistungen der betreffenden Schüler in sämtlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen der Oberprima schriftlich festgestellt, und zwar unter Berücksichtigung der für die

Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnißgrade (s. S. 8, 1), und ebenso Gutachten (s. Nr. 6) darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen des Gymnasiums entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn in dieser Sitzung ein Schüler nach einstimmigem Urtheile die erforderliche Reife in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Der betreffende Beschluß ist dem Regierungskommissar mitzutheilen.

6. Das Verzeichniß der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person, den Urtheilen über ihre Klassenleistungen (Nr. 4) und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eintretenden Falls eine Anzeige über das Ausfallen der Prüfung, hat der Director dem Regierungskommissar spätestens $2\frac{1}{2}$ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Halbjahres einzureichen. Gleichzeitig hat er sich darüber zu äußern, welche Zeit ihm für die Abhaltung der Reifeprüfung an seiner Anstalt am geeignetsten erscheine.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Prüflings folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntniß (bezüglich Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten, und der Dauer des Aufenthaltes daselbst), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen Entwicklung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Fassung des Urtheils beizufügen, welches in dem Reifezeugnisse unter „Betragen und Fleiß“ aufzunehmen beabsichtigt wird. Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen gedenkt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Der Regierungskommissar prüft, ob die für die Reiseprüfungen geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung. Gleichzeitig mit der Zusendung dieser Entscheidung läßt er den Director wissen, in welcher Woche er zum Zweck der Reiseprüfung eintreffen werde.

8. Bei den Prüfungen am Schluß des Sommerhalbjahrs verkürzen sich die in Nr. 3 und 6 angegebeneu Fristen um einen halben Monat.

§. 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reiseprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, je eine Uebersetzung aus dem Griechischen und dem Französischen in das Deutsche, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra.

Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, haben die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Erklärung zu liefern.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische und griechische Sprache, die Geschichte und die Mathematik. Prüflinge, deren Schulleistungen in Physik ungenügend waren, können auch in diesem Fache mündlich geprüft werden.

4. In der Religionslehre sind nur diejenigen zu prüfen, welche an dem pflichtmäßigen christlichen Religions-

unterrichte des betreffenden Gymnasiums theilgenommen haben, sowie diejenigen Extraneeer (s. S. 15), welche, falls sie das Gymnasium besucht hätten, zur Theilnahme an diesem Unterricht verpflichtet gewesen wären.

5. In den Fächern, in welchen nur schriftlich geprüft wird, ist in dem Falle, daß die Klassenleistungen mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht übereinstimmen oder überhaupt ein Zweifel über den zu ertheilenden Zeugnißgrad besteht, eine von dem Kommissar anzuordnende mündliche Prüfung zulässig.

§. 6.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen ist aus einem der Lectüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher diesen in der obersten Klasse vertritt, dem Director zur Genehmigung vor.

4. Für den deutschen Aufsatz, für die Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, aus dem Griechischen, Französischen und Hebräischen in das Deutsche haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem

Director vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er sie vierzehn Tage vor Beginn der von ihm anberaumten schriftlichen Prüfung je unter besonderem Verschlusse dem Regierungskommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

5. Wenige Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungskommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl zurück je unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist. Gleichzeitig theilt der Regierungskommissar dem Director mit, auf welchen Tag er die mündliche Prüfung anberaumt habe.

6. Der Regierungskommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, die Einsendung anderer Vorschläge zu fordern. Auch steht ihm frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Directors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntniß kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer des Gymnasiums unter der beständigen, durch den Director anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei dem Aufsätze nöthigenfalls um eine halbe

Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Griechischen und Französischen und in das Lateinische werden, ausschließlich der für das Dictiren des Textes erforderlichen Zeit, je drei Stunden bestimmt. Für die Uebersetzung aus dem Hebräischen werden zwei Stunden gewährt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden.

4. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für die Uebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Uebersetzung aus dem Französischen ein französisches, für die Uebersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit einzureichen.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Auch kann von der Prüfungskommission das bereits übergebene Prüfungszeugniß zurückgenommen oder für ungültig erklärt werden. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. §. 14, 1 und 2). Wer sich einer

Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Director mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Director vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 8.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§. 2) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in einen der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf den der Prüfungsarbeit zuzuerkennenden Grad gewährt werden.

2. Sodann werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer hierauf vom Director mit diesen zu haltenden Sitzung werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Grade zu-

sammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (s. §. 9, 3) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder Theilen derselben (s. §. 9, 4) zu beantragen ist.

Entstehen bei der Durchsicht der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß eine Täuschung sich nachweisen läßt, so kann der Director nach Berathung mit den der Prüfungskommission angehörigen Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit anordnen.

3. Der Director hat hierauf die Arbeiten nebst dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung dem Regierungskommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen aus dem Griechischen, Französischen, Hebräischen und in das Lateinische sind die den Prüflingen gegebenen Uebersetzungshülfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshülfen gegeben sind.

Hat der Regierungskommissar Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurtheilung von Prüfungsarbeiten, so hat er diese vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung zu äußern und gegebenen Falls eine Beschlußfassung der Prüfungskommission herbeizuführen. Hiervon ist in dem Prüfungsbericht Kenntniß zu geben.

§. 9.

Mündliche Prüfung.

Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulhalbjahrs vorzunehmen.

Der Regierungskommissar führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Director in dem Zimmer der Prüfung die Zeugnisse, welche die Prüf-

linge während der Dauer ihres Aufenthaltes in Oberprima erhalten haben, (von Schülern, welche einen Theil des Primatursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Oberprima zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Für alle den Verhandlungen beiwohnenden Lehrer gilt das §. 3, 3 Gesagte.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder theilweise zu befreien sind (vgl. §. 7, 6 und §. 8, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 4, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung erteilt werden soll.

Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung oder das Zurücktreten während des Verlaufs der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist, wenn letzteres nicht durch Krankheit oder außerordentliche Veranlassungen begründet erscheint, dem Nichtbestehen der Prüfung gleich zu achten.

4. Eine Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung kann auf Beschluß der Prüfungskommission unter Zustimmung des Regierungskommissars eintreten, wenn der Schüler bei tadellosem Betragen sowohl in sämmtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Reifeprüfung als auch

in sämmtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens den Grad „genügend“ ohne Einschränkung erhalten hat.

Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Director im Einverständniß mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungskommissar zugelassen werden, wenn die Schulleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als „gut“ bezeichnet sind.

§. 10.

Ausführung.

1. Sind mehr als zehn Schüler in einem Fache zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erforderniß in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Regierungskommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 7, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der Regierungskommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Die Auswahl der Stellen unterliegt der Genehmigung des Regierungskommissars. Aus Prosaiskern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den

Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Vierteljahrs, vorgekommen sind.

7. Die Physik bildet nicht einen besonderen Prüfungsgegenstand; es wird aber empfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu verbinden (vgl. §. 5, 3); auch sind im Anschluß an die Prüfung in Geschichte einige Fragen aus der Erdkunde zu stellen.

8. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Zeugnißgrade festzustellen, welche jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 11.

Feststellung des Urtheils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Regierungskommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Urtheile (§. 4, 4) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammturtheil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß unter Zustimmung des Regierungskommissars nicht genügende Leistungen in einigen Lehrfächern durch

mindestens gute Leistungen in gleichvielen anderen verbindlichen Lehrgegenständen als ausgeglichen betrachtet werden.

Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

- a) Bei nicht genügenden Gesamtleistungen in den beiden alten Sprachen oder im Deutschen und einer alten Sprache darf das Reisezeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.
- b) Nicht genügende Gesamtleistungen im Deutschen oder in einer der alten Sprachen oder in Mathematik können nur durch gute Leistungen in einem andern dieser Fächer ausgeglichen werden.

4. Die Religionslehrer und die Lehrer des Hebräischen und Englischen haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmgleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Regierungskommissar stimmt.

6. Nachdem die Berathung abgeschlossen und der Bericht von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungskommissar den Prüflingen das Gesammtergebniß der Prüfung.

7. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission findet eine Berufung nicht statt.

§. 12.

Prüfungsbericht.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Bericht mit folgenden Abschnitten aufzunehmen, der durch den Regierungskommissar dem Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, einzureichen ist.

1. Bericht über die durch §. 4, 4 bestimmte Sitzung; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 4, 3), das in §. 4, 6 bezeichnete, an den Regierungs-

kommiffar eingereichte Verzeichniß und die Verfügung über die Annahme der Meldungen (§. 4, 7).

2. Bericht über die schriftliche Prüfung (§. 7). In diesem ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommniß zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 7, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Berichtes ist zu vermerken, daß der Director den Schülern die in §. 7, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Berichts hat der Director entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 7, 6 vorliege.

3. Bericht über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 8, 2).

4. Bericht über die mündliche Prüfung. Dieser hat zu enthalten die Vorberathung (§. 9, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, ferner die Schlußberathung (§. 11) und eine Uebersicht über die den Prüflingen ertheilten Grade.

5. Die eingereichten Prüfungsberichte werden mit Ausnahme der Uebersicht über die ertheilten Grade dem Director der Anstalt zu geeigneter Aufbewahrung zurückgegeben.

§. 13.

Zeugniß.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungs-

leistungen zu den Forderungen der Schule, und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Vordruck für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage A.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in dem Gegenstande sich ergebende Gesamturtheil ist schließlich in einem der vier §. 8, 1 bezeichneten Grade zusammenzufassen; dieser ist durch die Schrift hervorzuheben.

3. Für Physik und Englisch ist der auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Grad in das Zeugniß aufzunehmen. Ebenso für Turnen, Zeichnen und Singen.

4. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Directors festzustellenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Regierungskommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Directors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

5. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Director in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 14.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Siehe auch §. 9, 3.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung das Gymnasium verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugniß ausgestellt, in dessen Eingange das ungenügende Ergebniß der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§. 15.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind.

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, die an die Reifeprüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, zu richten, und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Gymnasium zur Prüfung überwiesen. Zugelassen werden sollen in der Regel nur solche, die dem Großherzogthum angehören.

Wer nach erhaltener Erlaubniß die Prüfung nicht besteht, kann nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Junge Leute, welche früher ein Gymnasium besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre verflossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des §. 4, 2 in Kraft.

4. Für die Prüfung sind die §§. 2 bis 14 maßgebend, indessen sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler des betreffenden Gymnasiums erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 5, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Literatur und in der Physik behufs Ermittlung des durch §. 2, 2 und 8 erforderlichen Maßes der Kenntnisse hinzu.

Der Bericht über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu führen.

5. Das in das Reisezeugniß aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf dieselben abzufassen. Ein Vordruck für die betreffenden Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage B.)

6. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

7. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Gymnasialbibliothek zu verwenden.

§. 16.

Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reisezeugniß an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben haben.

1. Die Bestimmungen des §. 15 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Reifeprüfung an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reisezeugnisse eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.

2. Diese Ergänzungsprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie erstreckt sich auf die lateinische und die griechische Sprache.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Uebersetzung in das Lateinische und einer Uebersetzung aus dem Griechischen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Uebersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

3. Das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, bestimmt die Anstalt, an welcher die Prüfung abzulegen ist.

4. Ein Vordruck für die betreffenden Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage C.)

5. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Gymnasialbibliothek zu verwenden.

§. 17.

Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reisezeugnisse werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits Anwendung auf die um Ostern 1897 stattfindenden Reiseprüfungen.

B. Ordnung der Ablußprüfungen.

§. 1.

Für diejenigen Schüler der Untersecunda, welche den Kursus dieser Klasse vollendet haben, findet regelmäßig gegen Schluß des Schuljahres eine Versetzungsprüfung, sogenannte Ablußprüfung, statt. Für die Schüler der Realabtheilungen gilt diese Prüfung als Entlassungsprüfung.

§. 2.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des für die Reifeprüfungen bestellten Regierungskommissars aus dem Director und den wissenschaftlichen Lehrern der zu prüfenden Klasse. Der Director vertritt auch den Regierungskommissar, außer wenn dieser selbst die Prüfung leitet.

§. 3.

Die Verhandlungen der Prüfungskommission unterliegen den Vorschriften über Amtsverschwiegenheit.

§. 4.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Director. Sie kann keinem Schüler versagt werden, der den Kursus der Untersecunda vollendet hat; doch kann schwachen Schülern der Rath ertheilt werden, zurückzutreten. Ein Verzeichniß der Prüflinge ist dem Regierungskommissar für die Reifeprüfungen gleichzeitig mit dem Verzeichniß der Schüler, welche sich für die Reifeprüfung gemeldet haben, einzusenden.

§. 5.

Den Maßstab für die Beurtheilung der Prüflinge bilden die Lehraufgaben der Untersecunda. Als Unterlage für das Urtheil über die Prüflinge dienen

- a) die Zeugnisse über die Klassenleistungen des letzten Schuljahres,
- b) eine schriftliche Prüfung,
- c) eine mündliche Prüfung.

§. 6.

Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, je eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, Griechische (beziehungsweise für die Schüler der Realabtheilungen ins Englische), Französische, drei Aufgaben verschiedener Art aus dem Gebiete der Mathematik. Die Prüfungsarbeiten dürfen die Klassenarbeiten an Schwierigkeit nicht übertreffen, sollen sich aber, soweit thunlich, auf die gesammte Lehraufgabe der Klasse beziehen.

§. 7.

Die Prüfungsaufgaben werden vorher dem Director von den Fachlehrern in doppelter Anzahl zur Auswahl vorgelegt.

§. 8.

Für die Anfertigung des deutschen Aufsatzes werden vier Stunden gewährt, für die anderen Arbeiten, einschließlich der Niederschrift der Vorlage für die Uebersetzungen, je zwei Stunden. Hiernach ist der Umfang der Arbeiten zu bemessen. Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist so zu wählen, daß dadurch der Gang des regelmäßigen Unterrichts möglichst wenig gestört wird.

Andere Hülfsmittel als Logarithmentafeln mitzubringen, ist den Schülern nicht gestattet.

§. 9.

Die Prüfungsarbeiten werden von den Fachlehrern nachgesehen und beurtheilt. Nachdem sie dann bei den Mitgliedern der Kommission umgelaufen sind, werden sie in einer Sitzung mit den allein zulässigen Zeugnißgraden sehr gut, gut, genügend oder nicht genügend bezeichnet. Unter Berücksichtigung dieser Zeugnißgrade wird auch das Urtheil über die Jahresleistungen der Schüler in den einzelnen Fächern festgestellt.

§. 10.

Schüler, die in mehr als zwei Fächern sowohl für ihre Jahresleistungen wie für ihre schriftliche Prüfungsleistung unter „Genügend“ erhalten haben, werden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Diejenigen, welche für ihre Jahresleistungen und für ihre schriftlichen Prüfungsleistungen in keinem Fache unter „Genügend“ erhalten haben, werden von der mündlichen Prüfung befreit.

§. 11.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf christliche Religionslehre, lateinische, griechische (beziehungsweise englische), französische Sprache, Geschichte, Erdkunde und Mathematik.

Die nicht befreiten Schüler werden in denjenigen Fächern mündlich geprüft, worin sie nicht für Jahres- und Prüfungsleistungen mindestens den Grad „Genügend“ erlangt haben.

In Physik wird das Urtheil über die Jahresleistungen in das Zeugniß aufgenommen.

§. 12.

Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das auf die Prüfungs- und Jahresleistungen gegründete Gesammturtheil in keinem Fache unter „Genügend“ lautet. Doch ist zulässig, daß auch solchen Schülern die Versetzung zugesprochen wird, deren Leistungen zwar nicht durchaus genügen, von denen sich aber auf Grund ihres Strebens und ihrer bisherigen geistigen Entwicklung erwarten läßt, daß sie dem Unterrichte in Obersecunda mit Erfolg beiwohnen könnten.

§. 13.

Wer auf Grund dieser Prüfung nach Obersecunda versetzt ist, erhält hierüber ein Versetzungszeugniß ausgefertigt, das vom Regierungskommissar, dem Director und dem Klassenlehrer der Untersecunda unterschrieben ist. (Siehe Anlage D.) Wer das erste Mal durchgefallen ist, kann noch zweimal — das erste Mal nach Ablauf eines halben Jahres — zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§. 14.

Ueber den Verlauf der Prüfung wird durch ein vom Director zu bestimmendes Mitglied der Prüfungskommission ein Bericht aufgenommen, der nebst übersichtlichem Verzeichniß der festgestellten Urtheile über Jahres- und Prüfungsleistungen und der Schlußurtheile an die nächste vorgesetzte Behörde eingesandt und sodann dem für Abhaltung der Reifeprüfungen bestellten Regierungskommissar zur Kenntnißnahme übergeben wird. Dieser kann auch die schriftlichen Prüfungsarbeiten zur Einsichtnahme einfordern.

§. 15.

Fragen, welche in dieser Prüfungsordnung nicht geregelt sind, werden im Sinne der Reifeprüfungsordnung für die Gymnasien entschieden.

Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Ostern 1898 zum ersten Male Anwendung.

Anlage A.

(Reichsformat.)

Großherzogliches Gymnasium zu

Zeugniß der Reife.

N. N.¹⁾

geboren denten 18..... zu²⁾

³⁾....., Sohn des⁴⁾ zu⁵⁾

war Jahre auf dem Gymnasium und zwar Jahre
in Prima⁶⁾.

[¹⁾ Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
²⁾ Geburtsort; ³⁾ Bekenntniß bez. Religion; ⁴⁾ Stand und Name
des Vaters; ⁵⁾ Wohnort des Vaters; ⁶⁾ falls der Schüler erst in
die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Leistungen: (Religionslehre,
Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Hebräisch,
Geschichte und Erdkunde, Mathematik, Physik — Turnen,
Zeichnen, Singen).

(Die Urtheile für die einzelnen Lehrgegenstände müssen den
allgemeinen Stand der Kenntnisse des Prüflings im Verhältnisse
zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schrift-
lichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen
unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke
bringen. Die Urtheile sind bei jedem Lehrgegenstande schließlich in
einen bestimmten, durch die Schrift kenntlich gemachten Zeugnißgrad
zusammenzufassen. Vergl. S. 13, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm dem-
nach, da er jetzt das Gymnasium verläßt, um¹⁾
das Zeugniß

der Reife

zuerkannt.

....., den²⁾ten 18.....

[¹⁾ Bezeichnung des gewählten Berufes; ²⁾ Datum der münd-
lichen Prüfung.]

Großherzogliche Prüfungskommission.

N. N., Regierungskommissar.

(Siegel des Regierungskommissars.)

N. N., Director.

(Siegel des Gymnasiums.)

N. N., Oberlehrer u. s. w.

Anlage B.

(Reichsformat.)

Für Gymnasial-Extraneer.

Großherzogliches Gymnasium zu

Zeugniß der Reife.

N. N. ¹⁾,geboren den ten 18 zu ²⁾³⁾, Sohn des ⁴⁾ zu ⁵⁾

....., ist durch Verfügung des
 Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der
 Kirchen und Schulen, vom 18....., nachdem die
 von ihm über seinen Bildungsgang gegebenen Nach-
 weisungen als ausreichend befunden, zur Reifeprüfung
 zugelassen worden.

[¹⁾ bis ⁵⁾ vergl. Anlage A.]**I. Sittliches Verhalten.**

[Vergl. §. 15, 5.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

[Vergl. Anlage A.]

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm dem-
 nach das Zeugniß

der Reife

zuerkannt (bez. nicht zuerkannt).

..... den ¹⁾ ten 18.....[¹⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]**Großherzogliche Prüfungskommission.**

[Unterschriften: vergl. Anlage A.]

Anlage C.

(Reichsformat.)

Für diejenigen, welche nach Erwerbung des Reisezeugnisses an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule die Reifeprüfung an einem Gymnasium absolviert haben.

Großherzogliches Gymnasium zu

Zeugniß der Reife.

N. N. ¹⁾,

geboren den ten 18..... zu ²⁾,
³⁾ , Sohn des ⁴⁾ zu ⁵⁾
 ist ⁶⁾

[¹⁾ bis ⁵⁾ vergl. Anlage A; ⁶⁾ Angabe des bisherigen Bildungsganges.]

Durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, vom 18..... ist derselbe zur Reifeprüfung zugelassen worden.

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. §. 15, 5.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Nachdem der N. N. an dem Realgymnasium bez. der Oberrealschule zu N. unter dem 18..... das beigeheftete Reisezeugniß erworben hat, ist unter Bezugnahme auf den Inhalt desselben, welcher einen Theil des vorliegenden Zeugnisses bildet, auf Grund von §. 16, 2 der Prüfungsordnung die Reifeprüfung auf beschränkt worden und hat folgendes Urtheil über die Kenntnisse und Leistungen des N. N. begründet.

[Folgt das Urtheil bezüglich der Gegenstände der Prüfung; vergl. Anlage A.]

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach das Zeugniß

der Reife

zuerkannt (bez. nicht zuerkannt).

..... den ¹⁾ ten 18.....

[¹⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Großherzogliche Prüfungskommission.

[Unterschriften: Regierungskommissar, Director und die übrigen an der Prüfung beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission. — Vgl. Anl. A.]

Anlage D.

(Reichsformat.)

Großherzogliches Gymnasium zu
 Zeugniß über die Versetzung nach Obersecunda.

N. N.¹⁾

geboren denten 18..... zu²⁾
³⁾ , Sohn des⁴⁾ zu⁵⁾
 ist Jahre auf der Schule und zwar Jahr.....
 in Untersecunda⁶⁾.

[¹⁾ bis ⁵⁾ vgl. Anlage A; ⁶⁾ ist der Schüler erst in Untersecunda eingetreten, so ist hinzuzufügen: war vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß:

II. Kenntnisse und Fertigkeiten:

Religion:

Deutsch:

Lateinisch:

Griechisch:

Französisch:

Geschichte und Erdkunde:

Mathematik:

Physik:

Zeichnen:

Singen:

Turnen:

(Das Urtheil über die erlangten Kenntnisse ist für jedes Fach bloß durch einen der festgesetzten Zeugnißgrade auszudrücken.)

Nach Vorstehendem wurde dem Schüler die Versetzung nach Obersecunda zuerkannt.

....., denten 1.....

Großherzogliche Prüfungskommission.

Der Regierungskommissar: Der Director:

Der Klassenlehrer der Untersecunda: